

Risikohinweise

I. Allgemeine Risikohinweise Nachrangdarlehen

Die nachfolgenden allgemeinen Risikohinweise beschreiben in allgemeiner Form die Risiken, die bei der Investition in Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) bestehen können. Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Anlagen verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Dem Anleger können zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers) herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an den Anleger geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Darlehensnehmers auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Darlehensnehmer schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt

werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

d. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung erfolgt insgesamt zu 28% in quartalsweisen Tilgungsraten zu jeweils 2% während der regulären Darlehenslaufzeit (gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen). Der verbleibende Restbetrag von 72% wird endfällig zum Rückzahlungstag am 01.04.2023 oder innerhalb eines Zeitraums von jeweils 6 Monaten vor und nach diesem Tag (Rückzahlungsfenster) getilgt. Bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten ist der Gesamtbetrag bestehend aus Zins, Tilgung und Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Der Darlehensvertrag ist mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

2. Risiken auf Ebene des jeweiligen Darlehensnehmers

a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der

Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom jeweiligen Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen kann auch die allgemeine Geschäftstätigkeit des jeweiligen Darlehensnehmers mit Risiken verbunden sein, wie z.B. marktbezogene Risiken (z.B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen des Anlegers zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

d. Kapitalstrukturrisiko

Der jeweilige Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen des Anlegers (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind. Er ist, sofern er sich in hohem Umfang durch Fremdkapital finanziert, anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

e. Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des jeweiligen Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an den Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

f. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des jeweiligen Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären

auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in einen Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

II. Projektspezifische Risikohinweise

Die nachfolgende Darstellung behandelt in Ergänzung der allgemeinen Risikohinweise für Nachrangdarlehen die wesentlichen speziellen Risiken, die mit der Investition verbunden sind. Daneben können auch Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Risiken entstehen. Die Risiken können auch kumulativ auftreten und sich dadurch in der Wirkung verstärken. Bereits die Verwirklichung eines Risikos kann ausreichend sein, um die unter dem Punkt „Maximales Risiko“ beschriebenen Folgen auszulösen.

Risiken, die in der individuellen Situation des Anlegers begründet liegen, sind bei der Risikodarstellung nicht erfasst. Diese muss jeder Anleger im Rahmen seiner Investitionsentscheidung auf Basis seiner persönlichen Situation selbst prüfen und bewerten. Reihenfolge und Umfang der dargestellten Risiken stellen keine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. die Bedeutung für den Eintritt des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung dar.

1. Allgemeines Unternehmerrisiko

Neben allgemeinen unternehmerischen Risiken unterliegt die Investition auch branchentypischen Risiken der internationalen Handelsschifffahrt. Das Ergebnis der Investition hängt im Wesentlichen vom Ergebnis des Schifffahrtsbetriebes ab. Dies ist den Schwankungen und Einflüssen der Weltwirtschaft ausgesetzt. Es bestehen insbesondere Risiken im Zusammenhang mit den sozioökonomischen Rahmenbedingungen.

2. Allgemeines Prognoserisiko

Prognosen sind zukunftsbezogene Aussagen, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Zugrunde gelegte Annahmen können sich später als falsch herausstellen. Grundsätzlich lassen sich zukünftige Ereignisse nur schwer voraussagen und unterliegen vielfach nicht der Kontrolle der Darlehensnehmerin. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den in der Prognoserechnung unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung gegenüber den Plandaten erheblich verändern. Es besteht daher das Risiko, dass sich Annahmen in Prognoserechnungen als unrichtig herausstellen und daher geringere oder gar keine (Rück)Zahlungen erfolgen können als geplant.

3. Liquiditätsrisiken

Risiken, die zu einer Situation führen, in welcher der Darlehensnehmerin nicht genügend frei verfügbare Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, um ihre fälligen Verpflichtungen zu erfüllen, sind Liquiditätsrisiken. Solche Risiken können beispielsweise entstehen, wenn Zahlungsmittel zweckentfremdet werden, Einnahmen niedriger ausfallen als erwartet oder ganz entfallen, unerwartete erhebliche Ausgaben entstehen, nicht oder unzureichend versicherte Schäden auftreten oder wesentliche Vertragspartner ausfallen oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Darlehensnehmerin nicht erfüllen. Insbesondere können Liquiditätsrisiken aus dem operativen Betrieb des Schiffes entstehen. Wenn sich solche Risiken in einem Umfang realisieren, dass sie sich durch die Inanspruchnahme einer Liquiditätsrücklage nicht beherrschen lassen, gerät die Darlehensnehmerin in eine existenzgefährdende Situation. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Liquiditätsrisiken begründen stets das Risiko des Verlustes der Investition.

4. Einnahmen

Einnahmen: Die FL LEVANTE wird von der 100%-igen Tochtergesellschaft der Copenhagen Merchants Group, Schultz Shipping GmbH, exklusiv befrachtet. Die bestehende Zugriffsmöglichkeit auf eigene Ladung bietet ein Höchstmaß an Beschäftigungssicherheit, gleichzeitig kann das Schiff von den potentiell besseren Ertragsmöglichkeiten der freien Fahrt profitieren. In der Prognose rechnet die Emittentin auf der Einnahmenseite bewusst und durchgängig sehr moderat und konservativ und beruht auf der durchgehend bestehenden Möglichkeit, Ladung der Copenhagen Merchants Group zu verschiffen. Deshalb geht die Emittentin von Einnahmen von mindestens EUR 4.300 pro Tag aus. Es wird für die gesamte Laufzeit mit einer Charrate in Höhe von EUR 4.300 / Tag gerechnet. Bei Seeschiffen ist grundsätzlich alle fünf Jahre ein Werftaufenthalt mit einer Klasseerneuerung (Große Klasse) durchzuführen. Bei einer Klasseerneuerung wird der Erhaltungszustand des Schiffes von einer Klassifikationsgesellschaft geprüft und dokumentiert. Nach zwei bis drei Jahren ist eine Zwischenbesichtigung durchzuführen. In den Prognoserechnungen werden – insbesondere für Werftzeiten – pro Jahr zwischen 5 und 15 Ausfalltage („off-hire“) kalkuliert. Höhere Ausfallzeiten – insbesondere im Falle unvorhergesehener Werftzeiten – führen zu verminderten Einnahmen aus der Vercharterung des Schiffes und damit zu einer Verschlechterung des Ergebnisses.

Marktrisiko: Aufgrund der Schwankungen des Chartermarktes kann zum heutigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage über den zukünftigen Einsatz sowie die Einnahmen des Schiffes und die Konditionen seiner Beschäftigung getroffen werden. Die Möglichkeit besteht, dass das Schiff zu einer niedrigeren Charrate oder gar nicht beschäftigt wird. Ferner besteht das Risiko, dass Charterer ihren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommen, Minderungen geltend machen oder vorzeitig Verträge kündigen. Für internationale Charterverträge bestehen normalerweise branchenübliche Kündigungsmöglichkeiten. Es besteht das Risiko, dass vorzeitig eine neue Beschäftigung zu suchen ist.

5. Schiffsbetriebs- und Verwaltungskosten

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Schiffsbetriebs- und Verwaltungskosten höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Negative Abweichungen können sich insbesondere aus Wechselkursschwankungen, durch überproportionale Lohnkostensteigerungen für die Schiffsbesatzung, höhere Aufwendungen für Instandhaltung

und Reparaturen, außerplanmäßigen Wertzeiten (z. B. infolge unvorhersehbarer Schäden an Schiff und Maschine), außergewöhnliche und mit hohen Kosten verbundene Schadenfälle u.a. mit entsprechenden Auswirkungen auf die Versicherungsbedingungen (zum Beispiel höhere Franchisen), höhere Schmierstoffkosten sowie durch einen Anstieg der Versicherungskosten insgesamt ergeben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Erhöhungen der Schiffsbetriebskosten nicht ausreichen, um den tatsächlichen Kostenänderungen Rechnung zu tragen. Negative Abweichungen können sich insbesondere ergeben, wenn das Schiff gezwungen sein sollte, eine andere Flagge zu führen als vorgesehen. Schiffsbetriebskosten fallen auch dann an, wenn das Schiff nicht beschäftigt ist. Tritt eine solche Kostenentwicklung ein, besteht das Risiko eines insgesamt niedriger ausfallenden Ergebnisses des Schiffsfahrtsbetriebes und in der Folge niedrigerer Beträge, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehen zur Verfügung stehen. Solche Kostenentwicklungen können auch zum Totalverlust führen.

6. Prognostizierte Zahlungen

Die prognostizierten Zahlungen (Zins und Tilgung) beruhen auf Prognoserechnungen. Negative Abweichungen von diesen Prognoserechnungen, insbesondere Abweichungen hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung können dazu führen, dass Zahlungen nicht oder nicht in der prognostizierten Höhe vorgenommen werden können. Es besteht das Risiko, dass im Insolvenzfall der Darlehensnehmerin geleistete Zahlungen möglicherweise zurückgeführt werden müssen. Die Zahlungen sollten daher nicht Bestandteil der Einkommensplanung des Darlehensgebers sein.

7. Wechselkursrisiko

Die Investition ist in EUR denominated. Die übliche und wesentliche Währung für einen Großteil der (Schiffsbetriebs)Kosten und z.T. der Einnahmen sowie ein evtl. Veräußerungserlös des Schiffes in der internationalen Seeschifffahrt ist USD. Währungsrisiken bestehen hinsichtlich aller Kosten, die nicht in EUR anfallen. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Darlehensnehmerin ist zum Abschluss von Kurssicherungsgeschäften berechtigt. Aufgrund der Entwicklung der Wechselkurse zwischen US-Dollar und Euro besteht das Risiko, dass selbst bei Eintreffen der Ertragsprognosen die zur Verfügung stehenden Beträge in EUR niedriger sind, als bei der Abfassung der Prognoserechnungen angenommen. Weiter kann der Wechselkurs des USD Auswirkungen auf den Veräußerungserlös haben.

8. Havarie- / Schadensrisiko / Versicherungen

Es besteht das Risiko des Eintretens von möglichen Schäden am Schiff, hinsichtlich der Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb (loss-of-hire) und des Totalverlustes des Schiffes durch Havarie oder Untergang. Es besteht das Risiko, dass Schadensfälle nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert sind. Es ist zu beachten, dass Versicherungen in der Regel Nichtauszahlungsgründe, Selbstbehalte und Leistungslimitierungen vorsehen. Es sind auch Fälle denkbar, die überhaupt nicht versicherbar sind. Ein nicht ausreichender Versicherungsschutz für Schadensfälle oder auch sich verändernde Versicherungsbedingungen würden das Ergebnis der Gesellschaft negativ verändern. Bei Inanspruchnahme der Versicherung infolge eines Schadensfalls besteht das Risiko einer Erhöhung der Versicherungsprämie. Weiterhin besteht auch hinsichtlich von Versicherungsgesellschaften ein Ausfallrisiko des Versicherers (Bonitätsrisiko). Sollten in einem Schadensfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen bzw. keine Leistungen

gewährt werden, muss die Darlehensnehmerin selbst die Zahlung übernehmen. Gleiches gilt, wenn die Versicherungsleistungen zeitlich stark verzögert erfolgen. All diese Fälle könnten in Abhängigkeit von der Schadenshöhe auch zur Insolvenz der Darlehensnehmerin führen. Dies kann auch dann eintreten, wenn das Schiff aus politischen Gründen zeitweise oder dauerhaft arrestiert (festgehalten), d.h. in die Kette gelegt wird. Derartige Risiken sind nicht versicherbar.

9. Schiff als Sicherungsgut

Unabhängig von der tatsächlichen Flaggenführung vermerkt das deutsche Seeschiffsregister sämtliche Seeschiffe, die berechtigt sind, die deutsche Flagge zu führen. Damit unterliegen sie den §§ 596 ff. HGB. Diese Normen gewähren den Schiffsgläubigern ein Pfandrecht am Schiff zur Besicherung ihrer Forderungen gegen Charterer, Reeder und Subcharterer. Zwecks Einziehung von Schulden oder anderen Ansprüchen ist es denkbar, dass das Schiff durch Dritte (z.B. Gerichtsvollzieher, staatliche Behörden usw.) arrestiert wird. Grundsätzlich existiert das Risiko der Arrestierung des Schiffes auch, wenn andere Schiffe der Reedereigruppe und/oder andere Schiffe des Charterers betroffen sind. Dies hätte auf das Reedereiergebnis negative Auswirkungen und die geplanten Zahlungen an den Darlehensgeber würden sich verringern.

10. Reedermithaftung

Das deutsche Schiffsregister weist die Darlehensnehmerin als Eigentümer des Schiffes aus. Hat ein Gläubiger Forderungen gegenüber dem Charterer, so haftet auch der Eigentümer, sofern dieser dem Gläubiger nicht unverzüglich den Charterer benennt. Im Rahmen einer Zeitcharterbeschäftigung gilt der Eigentümer weiterhin als Schiffsbetreiber und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Charterer für Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb entstehen.

11. Veräußerung des Schiffes

Der Veräußerungserlös bestimmt wesentlich das Ergebnis der Darlehensnehmerin. Der Veräußerungserlös ist maßgeblich abhängig von der Marktentwicklung für gebrauchte Schiffstonnage und vom Erhaltungszustand des Schiffes zum Zeitpunkt des Verkaufs. So können z.B. Veränderungen im Frachtenmarkt Auswirkungen auf das Preisniveau haben. Weiterhin kann ein Währungsrisiko bestehen, wenn das Schiff in einer anderen Währung als Euro veräußert wird. Im denkbar ungünstigsten Fall könnte das Schiff unverkäuflich sein. Der Zeitpunkt der Veräußerung ist nicht planbar, da er von der Gesellschafterversammlung der Darlehensnehmerin beschlossen wird.

12. Verschrottung

Aufgrund internationaler Bestimmungen ist der Eigentümer eines Schiffes für die sachgerechte Verschrottung verantwortlich. Sollte daher ein Schiffsverkauf vor dem Verschrottungszeitpunkt nicht möglich sein, hat die Darlehensnehmerin für eine ordnungsgemäße Verschrottung Sorge zu tragen. In der Regel deckt der Stahlwert des Schiffes die Verschrottungskosten. Bei sinkenden Stahlpreis oder gestiegenen Verschrottungskosten besteht das Risiko, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der Darlehensnehmerin verschlechtert.

13. Vertragspartner

Grundsätzlich besteht bei jedem Vertrag die Möglichkeit der Nichterfüllung. Es besteht das Risiko, dass jetzige oder zukünftige Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht oder nur

unzureichend nachkommen – sei es auf Grund eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder eingeschränkter Leistungsbereitschaft - oder ggf. vorhandene Kündigungsrechte wahrnehmen. Hieraus können sich, wenn die entsprechenden Ansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner wegen Schlecht- oder Nichterfüllung seiner Pflichten nicht oder nicht in absehbarer Zeit realisierbar sind, wiederum Einnahmeausfälle bzw. Kostensteigerungen ergeben. Sind Schlechterfüllungen der die Darlehensnehmerin selbst treffenden Leistungen und/oder sonstigen Sorgfaltspflichten nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt, können umgekehrt mit gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Darlehensnehmerin von Vertragspartner und/oder Dritten in Fällen der Schlechterfüllung der sie selbst treffenden Leistungen in Anspruch genommen werden. Hieraus resultierende Kostenbelastungen und/oder Mindereinnahmen führen zu geringeren Erträgen oder auch zu deren Wegfall. Sofern Vertragspartner ausfallen bzw. wenn bei Ablauf der Verträge diese neu ausgehandelt werden müssen, besteht das Risiko, Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Hieraus können höhere Aufwendungen im Vergleich zur Prognose entstehen, die einen entsprechenden negativen Einfluss auf die (Rück)Zahlungen an den Darlehensgeber haben können.

14. Behördliche Genehmigungen

Für einen ordnungsgemäßen Schiffsbetrieb sind diverse in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen (z.B. Klassifizierung, Registrierung, Schiffsbesatzungszeugnis und Ausflaggung) erforderlich. Diese Genehmigungen sind in der Regel zeitlich befristet und müssen erneuert werden. Es besteht das Risiko, dass bei einem nicht rechtzeitigen Vorliegen der notwendigen behördlichen Genehmigungen der Betrieb des Schiffes untersagt, verzögert oder eingeschränkt werden kann.

15. Flagge

Ein großer Teil der von deutschen Reedern betriebenen Schiffe wird unter fremder Flagge (z. B. Liberia, Antigua u. Barbuda, Zypern) eingesetzt. Die Ausflaggungsgenehmigung (§ 7 Flaggenrechtsgesetz) von Schiffen im deutschen Seeschiffsregister wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) jeweils für zwei Jahre erteilt. Die Gesellschaften ausgeflaggter Schiffe haben einen Ablösebetrag an die gemeinnützige „Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland“ zu zahlen. Die Stiftung stellt hierfür entsprechende Bescheinigungen aus, die Voraussetzung für die Erteilung von Ausflaggungsgenehmigungen durch das BSH ist. Eine Ausflaggung darf nur genehmigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die durch den Flaggenwechsel hervorgerufenen Nachteile für den Schifffahrtsstandort ausgeglichen hat. Die BSH-Gebühr und der Ablösebetrag sind in der Regel alle zwei Jahre zu zahlen. Sollte das Schiff die alle zwei Jahre neu zu beantragende Genehmigung zur Ausflaggung nach § 7 Flaggenrechtsgesetz nicht erhalten und dann unter deutscher Flagge fahren, können sich die Schiffsbetriebskosten insbesondere im Bereich der Personalaufwendungen erhöhen. Eine bereits bezahlte Gebühr wäre zudem bei einem Flaggenwechsel nicht erstattungsfähig.

16. Politische Risiken

In unvorhersehbaren Ereignissen im In- und Ausland besteht ein Risiko. Zu den politischen Risiken gehören bspw. gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, Aufruhr, kriegerische Ereignisse oder Revolution im In- und Ausland, welche die Erfüllung der vertraglichen Forderungen verhindern, die dann zu dem Verlust von Ansprüchen infolge von Unmöglichkeiten der Vertragserfüllung führen könnten. Solche Risiken können in Ländern

auftreten, die das Schiff im Rahmen der Charterverträge anfahren wird, bspw. indem der Außenhandel einzelner Länder eingeschränkt oder gar unterbunden wird und sich dann die Warenströme des Welthandels, die zum großen Teil über den Seeweg transportiert werden, reduzieren. Dies kann sich nachteilig auf die Beschäftigung des Schiffs auch während der Laufzeit der Charterverträge auswirken. Insbesondere kann es zu einer vorzeitigen Beendigung der geschlossenen Charterverträge kommen, und das Schiff könnte nicht in der Lage sein, eine adäquate Ersatzbeschäftigung zu finden.

17. Piraterie

Für das Schiff besteht das Risiko, dass es von Piraterie betroffen wird. Hierdurch können zusätzliche Kosten (u.a. Versicherungen, Sicherheitsmaßnahmen) entstehen. Bei einer Kaperung können Lösegeld sowie Charterausfälle entstehen, welche nicht durch zusätzliche Versicherung abgedeckt sind. Dieses wirkt sich negativ auf das Ergebnis der Darlehensnehmerin aus. Dieses Risiko kann zu geringeren (Rück)Zahlungen bis zum Totalverlust führen.

18. Umweltbelastung- und Vergiftungsrisiko

Es kann beim Einsatz eines Schiffes in der internationalen Seeschifffahrt nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der Zeit Umweltbelastungs- bzw. Vergiftungsrisiken z.B. durch auslaufendes Schmieröl, auslaufenden Treibstoff oder durch giftigen Schiffsanstrich ergeben. Tritt ein solcher Fall ein, könnte dies trotz möglicher Ansprüche der Geschädigten gegen den Lieferanten und trotz abgeschlossener Versicherungen zur Haftung der Darlehensnehmerin und damit zu nicht prognostizierten Kostenbelastungen bis hin zur Insolvenz der Darlehensnehmerin führen.

19. Ausländisches Recht

Die Darlehensnehmerin schließt Verträge, die teilweise ausländischem Recht unterliegen, zum Beispiel Crewing- und Charterverträge. Der Gerichtsstand befindet sich in diesen Fällen im Ausland. Es besteht das Risiko, dass im Falle von Streitigkeiten aus solchen Verträgen, die dann nach dem ausländischen Recht und nach vor ausländischen Gerichten geltenden Prozessregeln geführt werden, zu im Vergleich zu Streitigkeiten im Inland zu deutlich erhöhten Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsverteidigungskosten sowie zu zusätzlichen Problemen bei der Darlegung und dem Beweis der in einem solchen Streit für die Darlehensnehmerin günstigen Tatsachen kommt. Je nach geführter Flagge und – im Falle eines Schadens – je nach Schadensort sind ausländische Rechtsordnungen anzuwenden. Daraus können für die Darlehensnehmerin Mindereinnahmen oder Mehrkosten folgen, was geringere Erträge oder deren Ausfall zur Folge haben kann.

Aufgrund des globalen Einsatzes unterliegen Schiffe einem globalen Ordnungs- und Haftungsregime.

Abweichend vom Verursacherprinzip wird durch zahlreiche Übereinkommen im internationalen Seerecht eine Gefährdungshaftung zulasten des Schiffseigners festgesetzt. Unabhängig davon, ob der Schiffseigner selbst oder ein Betreiber des Schiffes die jeweiligen haftungsbegründeten Tatbestände verursacht (z.B. im Zusammenhang mit einer Bergung, Wrackbeseitigung oder einem Ölunfall), kann die Verantwortlichkeit dem Schiffseigner zugeordnet werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Rechtsregeln zum Nachteil der Darlehensnehmerin zur Anwendung kommen können.

20. Änderungen der Rechtslage bzw. Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

Künftige Entscheidungen der Finanzverwaltung, Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung können die vorhergesagten Ergebnisse entscheidend negativ beeinflussen. Gleiches gilt für die Änderungen sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen, wie beispielsweise erhöhte oder neue technische Anforderungen, die von nationalen oder internationalen Institutionen und oder Behörden an den Betrieb von Seeschiffen gestellt werden und den zukünftigen Einsatz sowie die Einnahmen derartiger Schiffe negativ beeinflussen könnten.

21. Rechtsstreitigkeiten

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Investition, dem Erwerb bzw. der Verwaltung und Bewirtschaftung des Schiffes oder im Zusammenhang mit sonstigen Verträgen zu Rechtsstreitigkeiten kommt. In diesen Fällen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Darlehensnehmerin kommen. Dies kann selbst im Falle eines gerichtlichen Obsiegens geschehen, wenn der Prozessgegner insolvent ist bzw. wird.

22. Kapitalanlagengesetzbuch

Durch das Kapitalanlagengesetzbuch (KAGB) wird das Investieren und Einwerben von Kapital für Investmentvermögen von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Darlehensnehmerin geht davon aus, nicht als Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu gelten und damit nicht in den Anwendungsbereich des KAGBs zu fallen. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Darlehensnehmerin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und die Rückabwicklung der Geschäfte der Darlehensnehmerin anordnen kann. Dadurch können sich höhere ungeplante Kostenbelastungen für die Darlehensnehmerin ergeben, mit der Folge, dass die geplanten (Rück)Zahlungen an den Darlehensgeber sich reduzieren oder ganz ausfallen. Eine Rückabwicklung der Geschäfte kann zu einem außerplanmäßigen Verkauf des Schiffes führen, was zu einem Teil- oder Totalverlust der Investition führen kann.

23. Interessenkonflikte

Die handelnden Personen der persönlich haftenden Gesellschafterin der Darlehensnehmerin sind z.T. auch für Gesellschafter der Darlehensnehmerin, den Charterer, die Vertragsreederin und diesen nahestehende Personen tätig. Zudem sind Gesellschafter der Darlehensnehmerin (bzw. solchen Gesellschaftern nahestehende Personen) mit der Darlehensnehmerin über Dienstleistungs- und andere schuldrechtliche Verträge verbunden, aufgrund derer diesen Gesellschaftern (bzw. solchen Gesellschaftern nahestehenden Personen) Sondervorteile gewährt werden. Es besteht das Risiko, dass aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts vorteilhafte Entscheidungen nicht zugunsten der Darlehensnehmerin, sondern anderer Gesellschaften (bzw. solchen Gesellschaften nahestehende Personen) getroffen werden.

24. Maximales Risiko

Das Maximalrisiko besteht aus einem vollständigen Verlustes der eingezahlten Darlehenssumme inklusive eventueller Nebenkosten des Erwerbs, einer Inanspruchnahme aus einer ggf. abgeschlossenen persönlichen Anteilsfinanzierung aus eigenen Mitteln, einem

Ausgleich persönlicher Steuerbelastungen aus eigenen Mitteln. Dies kann bis zur Überschuldung und privaten Insolvenz des Darlehensgebers führen.